



TSD-FACHARTIKEL – 24.08.2017

VOB

## Die wichtigsten Änderungen in der VOB Teil C: ATV Tischlerarbeiten - DIN 18355: 2016-09

*Die neue Ausgabe der allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) vom September 2016 ist zwischenzeitlich veröffentlicht und eingeführt worden. Das bedeutet, dass nun diese Regelungen gelten, insbesondere bei Verträgen, die nach VOB abgeschlossen wurden. Die wichtigsten Änderungen der Ausgabe 2016 werden nachfolgend orange dargestellt - gegenüber den geänderten Ausführungen der Ausgabe 2012, welche kursiv aufgeführt werden.*

Im **Abschnitt 2** werden die DIN-Normen für die gebräuchlichsten Stoffe und Bauteile und weitere Anforderungen aufgeführt. Hier wurden zahlreiche Normen aktualisiert, worauf in diesem Beitrag jedoch nicht näher eingegangen wird.

In **Abschnitt 3**, in dem es um die Ausführung geht, wurde unter 3.1.2 die Formulierung zu den Bedenken, die in Betracht kommen, geändert. Anstatt wie bislang *„Der AN hat bei seiner Prüfung Bedenken (siehe §4 Abs.3 VOB/B) insbesondere geltend zu machen bei ...“*, heißt es nun **„Als Bedenken nach § 4 Nr. 3 VOB/B können insbesondere in Betracht kommen...“**.

Für beide Formulierungen (2012 und 2016) gilt, dass sie sich auf Vorleistungen anderer Gewerke beziehen und nur beispielhaft sind. D. h. die genannten technischen Ausführungen sind auf jeden Fall, wenn sie gefordert sind, mit Bedenken zu versehen und weitere fachliche Bedenken müssen auch dann angemeldet werden, wenn andere Gründe als die genannten vorliegen, die eine fachgerechte und vertragsgemäße Ausführung nicht ermöglichen.

Unter 3.12.2 wurde die bisherige Formulierung *„Türen und Schubkästen müssen dicht schließen und leicht gangbar sein. Die Laufflächen der Schubkastenseiten müssen mit einem Laufstreifen aus Hartholz oder einem anderen geeigneten Stoff versehen sein. Tragleisten sind aus Hartholz oder einem anderen geeigneten Stoff herzustellen und anzuschrauben“* geändert in **„Türen, Klappen, Möbelrollladen und Schubkästen müssen entsprechend der gewählten Konstruktion plan anliegen und leicht gangbar sein. Klassische Führungen sind aus Hartholz, HPL oder Kunststoff herzustellen.“**

Sofern die gewählte Konstruktion es ermöglicht, müssen Türen und Klappen plan anliegen und Möbelrollladen sowie Schubkästen leicht gangbar sein.

Es ist aus fachlicher Sicht positiv zu bewerten, dass die Formulierung „dicht schließen“ herausgenommen wurde. Somit ist auch klargestellt, dass bei Forderungen nach einer „staubdichten“ oder „dicht schließenden“ Ausführung diese separat zu vereinbaren wäre.

Da klassische Führungen heutzutage in der Regel nur noch in Sonderausführungen wie Meister- oder Gesellenstücken vorkommen, ist fraglich, ob dieser Beschrieb in die ATV hineingehört. Ebenso kann eine klassische Führung aus Kunststoff nicht als anerkannte Regel der Technik angesehen werden. Es ist sicherlich zu überlegen, ob man diese Leistungsbeschreibung bei der nächsten Aktualisierung nicht herausnehmen sollte.

In **Abschnitt 4** werden unter 4.1 Nebenleistungen (NL), d. h. Leistungen, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören, sowie unter 4.2 Besondere Leistungen (BL), Leistungen die ... nur dann zur vertraglichen Leistung gehören, wenn sie in der Leistungsbeschreibung besonders erwähnt sind, beschrieben.

Der bisherige Text des Abschnitts 4.1.2 „Auf- und abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen“ wurde abgeändert in „Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für eigene Leistungen, sofern die zu bearbeitende oder zu bekleidende Fläche nicht höher als 3,50 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüstes liegt.“

Dementsprechend wurde der bisherige Abschnitt 4.2.2 „Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen“ durch Abschnitt 4.2.3 „Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für eigene Leistungen, sofern die zu bearbeitende oder zu bekleidende Fläche höher als 3,50 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüstes liegt“ ersetzt.

Diese vom Hochbauausschuss (HAH) in den so genannten Standardformulierungen vorgeschlagenen Abschnitte sind positiv für den Handwerker beziehungsweise für den Auftragnehmer zu bewerten, da mehr Klarheit hinsichtlich des abrechenbaren Leistungssolls geschaffen wurde und nun mehr Möglichkeiten zur Vergütung von Gerüsten bestehen.

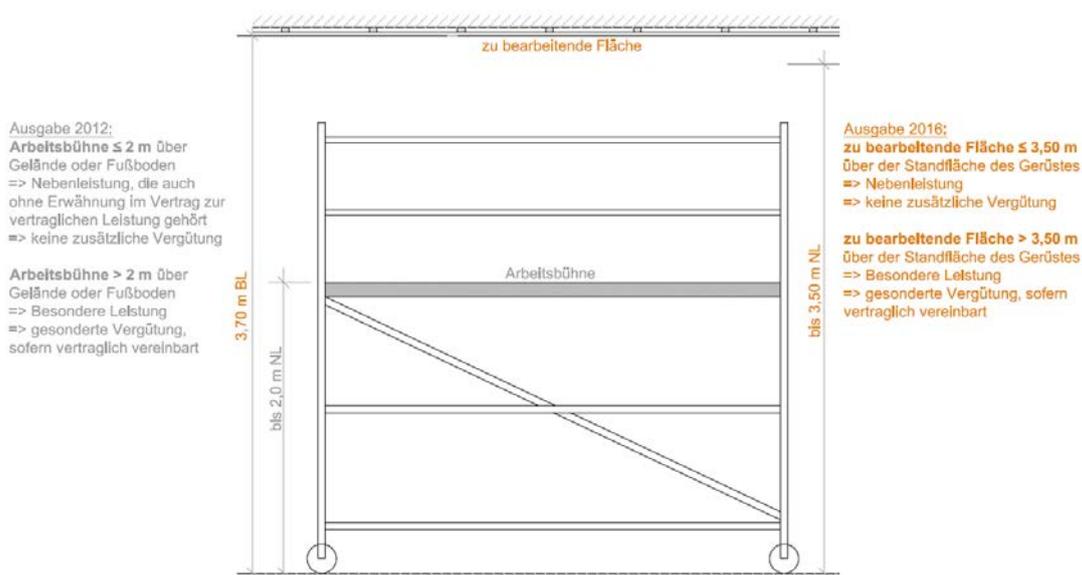


Abb.: Bisherige und neue Abrechnungsregelungen für Gerüste

Die Abschnitte 4.1.3 (NL) sowie 4.2.4 (BL) und 4.2.5 (BL) wurden neu formuliert, wobei es hier um abgestufte oder geneigte Standflächen bzw. die Greifraumtiefe geht.

4.1.3 Ausgleichen abgestufter oder geneigter Standflächen von Gerüsten bis zu 40 cm Höhenunterschied, z. B. über Treppen oder Rampen.

4.2.4 Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten mit abgestufter oder geneigter Standfläche, z.B. über Treppen oder Rampen, sofern ein Ausgleich von mehr als 40 cm erforderlich ist.

4.2.5 Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für eigene Leistungen, sofern die Greifraumtiefe mehr als 60 cm beträgt, z. B. bei Glasdächern.

In Abschnitt 4.1.4 wurde der Schutz der Leistung (Dritter) neu beschrieben. „Schutz von Einrichtungsgegenständen, Bau- und Anlagenteilen vor Verunreinigungen und Beschädigungen während der Tischlerarbeiten durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln, ausgenommen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4.2.15“ ist nun formuliert.

Der dazugehörige neue Abschnitt 4.2.15 lautet: „Besonderer Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z. B. Abkleben von Fenstern, Türen, Böden, Belägen, Treppen, Hölzern, Dachflächen, oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Staubschutzwände, Notdächer, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bautenschutzfolien ab 0,2 mm Dicke.“

Das Thema „Schutz der Leistung“ führt in der Baupraxis immer wieder zu Diskussionen, wenn etwa der Bauleiter mit Hinweis auf die VOB aufwändige Schutzmaßnahmen fordert. Auch wenn es in den vorliegenden Abschnitten nicht um den Schutz der eigenen Leistung, sondern um den Schutz der Leistung anderer Gewerke während der Ausführung der Tischlerarbeiten geht, dürfte es für die Diskussionen auf den Baustellen hilfreich sein, wenn die Schutzmaßnahmen, die als NL mit zu erbringen sind, und die BL, die zu vergüten sind, an dieser Stelle konkretisierend aufgeführt werden.

**Abschnitt 5** wurde, wie in anderen ATV'en, neu strukturiert. Neben Allgemeines (5.1) und Ermittlung der Maße/Mengen (5.2) sind die Übermessungsregeln (5.3) im letzten Abschnitt neu beschrieben worden. Auf weiterführende Einzelregelungen (5.4) wird in der ATV „Tischlerarbeiten“ verzichtet.

#### 5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Ermittlung der Leistung – gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt - sind die Maße der

hergestellten Bauteile,  
hergestellten Bekleidungen,  
zugrunde zu legen.

Zur Leistungsermittlung sind die vereinfachenden Regeln wie Übermessungsregeln und Einzelregelungen anzuwenden.

Auf Flächen mit begrenzenden Bauteilen sind die Maße bis zu den begrenzenden, ungeputzten Bauteilen zugrunde zu legen.

Vorsatzschalen und dergleichen gelten als begrenzende Bauteile, soweit sie nicht durchdrungen oder unterschritten werden.

Dieser Abschnitt ist von oben nach unten zu lesen und stellt hierbei eine Rangfolge dar.

## 5.2 Ermittlung der Maße/Mengen

5.2.1 Bei der Ermittlung des Längenmaßes wird die größte, gegebenenfalls abgewickelte Bauteillänge gemessen.

5.2.2 Unmittelbar zusammenhängende, verschiedenartige Aussparungen, z. B. Öffnung mit angrenzender Nische, werden getrennt gerechnet.

5.2.3 Bekleidete Rückflächen von Nischen sowie Leibungen werden unabhängig davon, ob die Aussparungen übermessen werden oder nicht, mit ihren Maßen gesondert gerechnet.

5.2.4 Bindet eine Aussparung anteilig in angrenzende, getrennt zu rechnende Flächen ein, wird zur Ermittlung der Übermessungsgröße die jeweils anteilige Aussparungsfläche gerechnet.

## 5.3 Übermessungsregeln

Übermessen werden:

5.3.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß:

- Aussparungen, z. B. Öffnungen (auch raumhoch), Nischen,  $\leq 2,5 \text{ m}^2$  Einzelgröße, in Böden Aussparungen  $\leq 0,5 \text{ m}^2$  Einzelgröße. Bei der Ermittlung der Einzelgröße sind die kleinsten Maße der Aussparung zugrunde zu legen,
  - Unterbrechungen in der bekleideten Fläche durch Bauteile, z. B. Fachwerkteile, Stützen, Unterzüge, Balken, Sparren, Lattungen, mit einer Einzelbreite  $\leq 30 \text{ cm}$ ,
  - Fußleisten und Konstruktionen  $\leq 10 \text{ cm}$  Höhe,
  - Zwischenräume von Bekleidungen aus Latten, Brettern, Paneelen, Lamellen und dergleichen,
  - Fugen
- 5.3.2 Bei Abrechnung nach Längenmaß:
- Unterbrechungen mit einer Einzellänge  $\leq 1 \text{ m}$ .

Autoren:

Dipl.-Ing. (FH) Volker Hägele, Landesfachverband Schreinerhandwerk Baden-Württemberg

Dipl.-Ing. (FH) Ralf Spiekers, Tischler Schreiner Deutschland

Erschienen in: Perspektiven BW 4.17